

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Königswinter

vom 23.07.1991

(zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2019)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV.NW. S. 214) – SGV.NRW.2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NRW. S, 214) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 15.07.1991 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden die in §§ 2 und 3 aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 2

Unterrichtsgebühren

(treten am 01.01.2020 in Kraft)

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus gelten der Weiberfastnachtstag, der Rosenmontag und der Tag des Betriebsfestes der Stadtverwaltung Königswinter als unterrichtsfreie Tage.
- (2) Für wöchentlich eine Unterrichtsstunde beträgt die Unterrichtsgebühr je Schüler/in bei

A Instrumental- und Vokalunterricht		
Einzelunterricht	von 30 Min. Dauer	800,00 Euro
	von 45 Min. Dauer	1050,00 Euro
	von 60 Min. Dauer	1258,00 Euro
Gruppenunterricht, kleine Gruppe (2 Teilnehmer/innen)	von 30 Min. Dauer	421,00 Euro
	von 45 Min. Dauer	628,00 Euro
	von 60 Min. Dauer	826,00 Euro
Gruppenunterricht, große Gruppe (3-5 Teilnehmer/innen)	von 30 Min. Dauer	330,00 Euro
	von 45 Min. Dauer	490,00 Euro
	von 60 Min. Dauer	651,00 Euro

B Elementarunterricht (Gruppenunterricht mit 10-12 Teilnehmer/innen)		
Musikalische Früherziehung 3-Jährige	von 30 Min. Dauer	159,00 Euro
Musikalische Früherziehung 4- bis 6-Jährige	von 45 Min. Dauer	237,00 Euro
Musikalische Grundausbildung	von 45 Min. Dauer	237,00 Euro
Elementarspielkreis 6- bis 8-Jährige, insbesondere für Ab- solvent/innen der Musikalischen Früh- erziehung	von 45 Min. Dauer	237,00 Euro

C Ballettunterricht (Gruppenunterricht mit 10-12 Teilnehmer/innen)		
klassische Vorausbildung pauschaler Kostümbeitrag (für 1. Kind)	von 45 Min. Dauer	376,00 Euro
		10,00 Euro
Standardausbildung pauschaler Kostümbeitrag (für 1. Kind)	von 60 Min. Dauer	465,00 Euro
		10,00 Euro
fortgeschrittene Gruppen pauschaler Kostümbeitrag (für 1. Kind)	von 75 Min. Dauer	488,00 Euro
		10,00 Euro
fortgeschrittene Gruppen pauschaler Kostümbeitrag (für 1. Kind)	von 90 Min. Dauer	555,00 Euro
		10,00 Euro
Jazz-Dance pauschaler Kostümbeitrag (für 1. Kind)	von 60 Min. Dauer	465,00 Euro
		10,00 Euro
Jazz-Dance pauschaler Kostümbeitrag (für 1. Kind)	von 90 Min. Dauer	555,00 Euro
		10,00 Euro
Fördergruppe	von 60 Min. Dauer	166,00 Euro
	von 75 Min. Dauer	204,00 Euro
	von 90 Min. Dauer	229,00 Euro
Fördergruppe Jazz-Dance	von 60 Min. Dauer	207,00 Euro
	von 90 Min. Dauer	269,00 Euro

D Sonderkurse
Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend dem jeweiligen Kostenaufwand berechnet.

E „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) in Kooperation mit den teilnehmenden Grundschulen		
1. JeKits-Jahr	Klassenunterricht	kostenlos
2. JeKits-Jahr (Instrumente) inkl. Leihinstrument	Gruppenunterricht	276,00 Euro
2. JeKits-Jahr (Singen)	Gruppenunterricht	204,00 Euro
2. JeKits-Jahr (Tanzen)	Gruppenunterricht	144,00 Euro
Die Empfänger bestimmter staatlicher Transferleistungen sind im zweiten JeKits-Jahr von den Elternbeiträgen befreit. Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie am JeKits-Programm teil, fällt der volle Beitrag nur für das erste Kind an, jedes weitere Kind erhält eine Beitragsermäßigung von 50%.		

- (3) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden, sofern der/die Teilnehmer/in keinen Instrumental-, Vokal- oder Ballettunterricht erhält, folgende Gebühren erhoben:

bei 45 Min. Dauer	90,00 Euro
bei 60 Min. Dauer	120,00 Euro
bei 75 Min. Dauer	148,00 Euro
bei 90 Min. Dauer	177,00 Euro

- (4) Meldet sich ein/e Teilnehmer/in im Laufe des Schuljahres an, so werden die Unterrichtsgebühren nur anteilig für den restlichen Zeitraum erhoben. Für jeden Monat, in dem ein Unterrichtsverhältnis besteht, wird 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (5) Meldet sich ein/e Teilnehmer/in im Laufe eines Schuljahres aus besonderen Gründen (s. Teilnahmebedingungen § 1, Abs. 2) ab, so gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 3

Überlassung von Instrumenten, Gebühren

- (1) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Schüler/innen und Dritten Musikinstrumente gegen die in Abs. 2 festgelegten Gebühren für ein halbes Jahr überlassen. Auf Antrag kann die Benutzungszeit verlängert werden.

- (2) Die Überlassungsgebühr wird vom Anschaffungswert des Instrumentes für jeden Monat der Überlassung berechnet; ein angefangener Monat wird voll berechnet. Die Gebühr beträgt je Musikinstrument und Monat:

	Musikschul- teilnehmer	Nichtteil- nehmer
mit einem Anschaffungswert bis 200 Euro	9,50 Euro	11,50 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 350 Euro	11,00 Euro	13,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 500 Euro	12,00 Euro	14,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 750 Euro	14,50 Euro	16,50 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 1000 Euro	15,00 Euro	17,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 1250 Euro	16,00 Euro	18,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 1500 Euro	17,00 Euro	19,00 Euro
mit einem Anschaffungswert über 1500 Euro	24,00 Euro	26,00 Euro

- (3) Sofern Musikinstrumente ausschließlich für die Mitwirkung in Orchestern oder Ensembles der Musikschule benötigt werden, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Für Verlust und Beschädigung der Musikinstrumente haften die Ausleiher/innen bzw. die gesetzlichen Vertreter. Eine Reparatur der Musikinstrumente kann nur nach Zustimmung der Musikschule veranlasst werden. Die regelmäßige Unterhaltung der Instrumente obliegt der Musikschule.
- (5) Für die Nutzung von Instrumenten, die die Musikschule in ihren Unterrichtsräumen für die Fächer Klavier, Keyboard und Schlagzeug zur Verfügung stellt, wird ein Beitrag von 1,00 €/Monat je Schüler/in erhoben.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Die Überlassungsgebühren für Musikinstrumente sind bei der Überlassung im Voraus in einer Summe zu zahlen. Bei vorzeitiger Rückgabe des Instrumentes wird die Gebühr anteilig erstattet. Gleiches gilt für Gebühren nach § 3 (5).

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5

Ermäßigung, Erlass

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Unterrichtsgebühren wird auf Antrag gewährt:
- a) bei Unterrichtung von Familienmitgliedern (Abs. 2),
 - b) bei Unterricht in mehreren Fächern (Abs. 3),
 - c) aus sozialen Gründen (Abs. 4),
 - d) in besonderen Fällen (Abs. 5).

Sofern die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen erfüllt sind, wird die für den Teilnehmer günstigste gewährt; eine Addition der Einzelermäßigungen ist ausgeschlossen.

- (2) Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern (Instrumental- oder Vokalunterricht sowie Ballettunterricht) teil, wird die Gesamtgebührenschild bei zwei Schüler/innen um 7,5 v.H., bei drei Schüler/innen um 12,5 v.H. und bei vier Schüler/innen um 20 v.H. ermäßigt. Die Familienmitglieder müssen in einem Haushalt wohnen.

Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Unterrichtsgebühren für den Elementarunterricht, die Ergänzungsfächer und den Förderunterricht Ballett.

- (3) Nimmt ein/e Schüler/in an mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern (Instrumental- und Vokalunterricht sowie Ballettunterricht) teil, ermäßigt sich die Gesamtgebührenschild um 7,5 v.H.
- (4) Teilnehmer/innen bzw. deren Unterhaltsverpflichtete, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gem. § 28 Abs. 7 SGB II haben, erhalten einen Gebührenbescheid über 15,00 € monatlich. Dieser wird dem Antrag auf Zahlung von Bildung und Teilhabe, den der/die Begünstigte selbst stellen muss, beigelegt. Die betreffenden Teilnehmer/innen, die Leistungen nach SGB II und XII erhalten, werden für die Zeit der Hilfestellung von den darüberhinausgehenden Unterrichtsgebühren befreit. Wenn die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dieser Teilnehmer/innen bereits ausgeschöpft sind und der/die Teilnehmer/in dieses durch Vorlage des Bescheides der zuständigen Stelle der Musikschule nachweist, werden auch

die Gebühren in Höhe von 15,00 €/Monat erlassen. Teilnehmer/innen bzw. Unterhaltsverpflichtete, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die zu zahlenden Gebühren. Bezüglich der Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gilt das oben Genannte. Die Ermäßigung wird ab dem Monatsbeginn gewährt, der der Vorlage der entsprechenden Bescheinigung über den Erhalt der Leistungen folgt. Sie endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes, wenn kein Folgebescheid vorgelegt wird.

- (5) In Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung können die Gebühren auch ohne die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 ermäßigt oder erlassen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Elementarunterrichte, Ergänzungsfächer und der Förderunterricht Ballett. Erwachsene können diese Ermäßigung nur dann in Anspruch nehmen, sofern ihr/e Kind/er ebenfalls im Unterricht sind.
- (6) Über die Ermäßigungs- und Erlassanträge entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Gebührenänderungen

- (1) Verändert sich im Laufe des Schuljahres die Unterrichtsform durch Ausscheiden eines oder mehrerer Schüler/innen, bleiben die Gebühren in der bisherigen Höhe maximal sechs Monate bestehen, längstens bis zum Ende des Schuljahres.* Kann der freie Platz innerhalb dieses Zeitraumes nicht besetzt werden, wird ab dem darauffolgenden Monat die Unterrichtsgebühr der tatsächlichen Unterrichtsform angepasst. Die Schüler/innen haben in diesem Falle auch die Möglichkeit der Abmeldung.

*Ändert sich eine Zweiergruppe innerhalb eines Schuljahres durch Ausscheiden eines Schülers zum Einzelunterricht, so kann die Musikschule die Unterrichtszeit des verbleibenden Teilnehmers auf einen 30-minütigen Einzelunterricht reduzieren.

- (2) Können Musikschüler/innen durch Ausfall der Lehrkraft oder andere von der Musikschule zu vertretende Umstände mehr als zwei Wochen ununterbrochen nicht unterrichtet werden, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für jede weitere Woche um ein Viertel der Monatsgebühr. Weitergehende Ansprüche der Schüler/innen bestehen in diesem Falle nicht, es sei denn,

die Musikschule trifft der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Schüler/innen und Ausleiher/innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Königswinter vom 17.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.1990, außer Kraft.